

Verhaltenskodex

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2020

Gültig ab: 05.01.2021

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer fairen, kollegialen und für die tekom gedeihlichen Kommunikation untereinander. Sie beachten insbesondere die folgenden Verhaltensregeln:

1. Alle Mitglieder*

- 1.1. Einsatz für das Ansehen der tekom.
- 1.2. Einsatz für das Ansehen der von der tekom vertretenen Berufe.
- 1.3. Einhalten der Regelungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts bei allen Veranstaltungen und Sitzungen der tekom.
- 1.4. Einhalten eines parteipolitisch und weltanschaulich neutralen Verhaltens im Zusammenhang mit tekom-Aktivitäten.

2. Mitglieder, die in Gremien mitarbeiten, die nicht Organe des Vereins sind, zusätzlich zu Punkt 1:

- 2.1. Anerkennung der in den Ordnungen und Richtlinien festgelegten Regeln für Gremien.
- 2.2. Teilnahme an vereinbarten Sitzungen, kontinuierliche Mitarbeit und Einhalten der vereinbarten Liefertermine von Beiträgen.
- 2.3. Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 2.4. Verschwiegenheit über Firmeninterna von Mitgliedern, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 2.5. Verschwiegenheit über Verbandsinterna der tekom, über die sie durch die Arbeit des Gremiums Kenntnis erlangen.
- 2.6. Anerkennung der alleinigen Verwertungsrechte der tekom an den Arbeitsergebnissen der Gremien, insbesondere des Rechts der unbeschränkten Vervielfältigung durch Druckmedien, der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien, der Übersetzung in beliebige Fremdsprachen und der weltweiten Verbreitung.
- 2.7. Keine geschäftliche Anwendung von Arbeitsergebnissen des Gremiums, bevor die Arbeiten abgeschlossen sind und von der tekom veröffentlicht wurden.

* In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit die neutrale Form ‚Mitglied‘ verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.

- 2.8. Kein Gebrauch von Mitgliederadressen für eigene Zwecke, bzw. Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der offiziellen Arbeit des jeweiligen Gremiums stehen.

3. Mitglieder, die im Erweiterten Vorstand tätig sind, zusätzlich zu den Punkten 1 und 2:

- 3.1. Keine Bevorzugung von Firmen, mit denen das Mitglied des Erweiterten Vorstandes verbunden ist.
- 3.2. Kein Verschaffen geschäftlicher Vorteile für das Mitglied des Erweiterten Vorstandes durch Ausnutzung seines Amtes.
- 3.3. Verpflichtung zur Offenlegung von Befangenheit bei Vorstandsaktivitäten und -entscheidungen, sofern eigene geschäftliche Interessen berührt sind.

4. Vorstände, die vertretungsberechtigt sind im Sinne des §26 des BGB, zusätzlich zu den Punkten 1, 2 und 3:

- 4.1. Keine Selbstkontraktion.